

Der Minister

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Datum: 12. April 2021

Seite 1 von 1

An den
Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL

Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

VORLAGE
17/4971

A09

Aktenzeichen IV A 2 - 93.
bei Antwort bitte angeben

RB'e Kathrin Falke
Telefon 0211 855-3443
Telefax 0211 855-
kathrin.falke@mags.nrw.de

für den Innenausschuss

**Bericht „Wie kann der Datenschutz bei Patientenakten zukünftig
besser gewährleistet werden?“**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

der Vorsitzende des Innenausschusses, Herr Daniel Sieveke MdL, hat
auf Grundlage eines Schreibens der Fraktion der SPD um einen
schriftlichen Bericht zum o.g. Thema gebeten.

Dieser Bitte komme ich gerne nach und übersende Ihnen den erbetenen
Bericht mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder des Ausschusses.

Mit freundlichen Grüßen

(Karl-Josef Laumann)

Anlage

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Fürstenwall 25,
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 855-5
Telefax 0211 855-3683
poststelle@mags.nrw.de
www.mags.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linie 709
Haltestelle: Stadttor
Rheinbahn Linien 708, 732
Haltestelle: Polizeipräsidium

Bericht

für den Innenausschuss
des Landtags Nordrhein-Westfalen

„Wie kann der Datenschutz bei Patientenakten zukünftig besser
gewährleistet werden?“

Im Mai des vergangenen Jahres ist eine Person in das leerstehende Gebäude des ehemaligen St. Nikolaus Hospitals eingedrungen. Die dort gelagerten Patientenakten wurden gefilmt und das Video anschließend im Internet veröffentlicht. Nachfolgend hat die Stadt Büren unverzüglich die Sicherung der Patientenakten in dem ehemaligen Krankenhausgebäude übernommen.

In einem Gerichtsverfahren bei dem Obergericht Hamburg wurde entschieden, dass die Verantwortlichkeit für die Patientenakten nicht bei dem Eigentümer der ehem. Krankenhaus-Immobilie liege, sondern bei der örtlichen Ordnungsbehörde verbleibe. Daher ist die Stadt Büren weiterhin für die Sicherung der Patientenakten des oben genannten Falls zuständig.

Mit dem nachfolgenden Bericht sollen die Fragen der Fraktion der SPD wegen ihres Sachzusammenhanges gemeinsam beantwortet werden.

Dass Patientenakten im Falle einer Insolvenz des Krankenhauses nicht ausreichend sicher gelagert wurden und dass sich Unbefugte Zutritt zu diesen verschaffen konnten, ist mit der diesbezüglich erforderlichen Sensibilität, den Rechten der Patientinnen und Patienten und den damit einhergehenden datenschutzrechtlichen Anforderungen nicht zu vereinbaren. Um solche Vorfälle zukünftig bereits im Vorfeld zu vermeiden, wurde eine gesetzliche Regelung, die eine entsprechende Verpflichtung der Krankenhausträger enthält, bereits in das Krankenhausgestaltungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (KHGG NRW) aufgenommen.

Mit dem „Drittes Gesetz zur Änderung des Krankenhausgestaltungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen“ vom 09. März 2021, welches am 18. März 2021 nach der Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt in Kraft getreten ist, wurde der Paragraph 34c (Sicherung von Patientenunterlagen) eingefügt.

Der § 34c KHGG NRW lautet wie folgt:

„Der Krankenhausträger hat Maßnahmen zu treffen, dass im Falle der Schließung eines Krankenhauses aufgrund einer drohenden Zahlungsunfähigkeit die dort geführten Patientenunterlagen entsprechend ihrer individuellen Aufbewahrungsdauer unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorgaben, insbesondere zur Gewährleistung von Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit aufbewahrt werden können, und dass Ansprüche der Patientinnen und Patienten auf jederzeitige Durchsetzung ihrer Rechte nach der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, L 314 vom 22.11.2016, S. 72, ABl. L 127 vom 23.5.2018, S. 2) sowie ihrer Rechte nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch nicht beeinträchtigt werden. Maßnahmen im Sinne des Satzes 1 sind insbesondere Sicherungsmaßnahmen, die einen Zugang zu, einen Zugriff auf und die Kenntnisnahme von Patientenunterlagen durch unbefugte Personen verhindern sowie die in regelmäßigen Abständen durchgeführte Prüfung, ob Patientenunterlagen vernichtet werden können. Der Krankenhausträger weist die getroffenen Sicherungsmaßnahmen entsprechend der individuellen Aufbewahrungsdauer ab dem 18. März 2021 und sodann alle zwei Jahre gegenüber der zuständigen oberen Aufsichtsbehörde gemäß § 11 Absatz 4 nach. Es ist sicherzustellen, dass die Maßnahmen auch im Falle der Schließung eines Krankenhauses während der individuellen Aufbewahrungsdauer aufrechterhalten werden können.“

Der obenstehende Paragraph regelt die Verantwortlichkeit zur Sicherung von Patientenakten bei den Krankenhausträgern und gewährleistet zukünftig den Datenschutz bei Patientenakten im Falle einer Insolvenz eines Krankenhausträgers. Die Bezirksregierungen werden dies als Aufsichtsbehörden zukünftig überwachen.